



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

17.05.1991 - Drucksache 12/1235

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion der FDP**Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest, daß der alarmierenden Ausweitung des organisierten Verbrechens und der Drogenkriminalität mit dem gegenwärtigen rechtlichen Instrumentarium nur unzureichend begegnet werden kann.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt die Wiedereinbringung des „Gesetzentwurfes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG)“ im Bundesrat.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) unterstützt die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfes, der Herausforderung für Staat und Gesellschaft mit neuen Fahndungsmethoden zu begegnen.

Sie spricht sich jedoch dafür aus, die neuen Fahndungsmethoden, wie z. B. Rasterfahndung (§§ 98 a-c des Entwurfes) oder den Einsatz verdeckter Ermittler (§§ 110 a-c des Entwurfes), nur bei einem abschließend aufgeführten Straftatenkatalog mit dem Schwerpunkt Drogenkriminalitätsbekämpfung zuzulassen.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, im Rahmen der Beratungen im Bundesrat eine Initiative zur Änderung des § 112 a Strafprozeßordnung (StPO) zu ergreifen mit dem Ziel, Straftaten nach § 29 Absatz 1 Nrn. 1, 4, 10, Absatz 3 und § 30 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes sowie die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes geplanten Änderungen (§§ 29 a, 30 a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes) in § 112 a Nr. 1 StPO aufzunehmen.

Begründung zu Ziffer 4.:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kann gegen einen dringend tatverdächtigen „Droghändler“, sofern ein Haftgrund nach § 112 StPO (Flucht- oder Verdunklungsgefahr) nicht besteht, Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn „bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen. . . werde“ (sogenannte Wiederholungsgefahr).

Als erschwerendes Merkmal kommt hinzu, daß Untersuchungshaft in der Regel nur dann angeordnet werden darf, wenn er innerhalb der letzten 5 Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 112 a Abs. 1 Satz 1).

Aufgrund der gegenwärtigen Struktur des gewerblichen Drogenhandels werden diese Voraussetzungen praktisch nie erfüllt. Nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft Bremen wird deshalb in einer Vielzahl von Fällen davon abgesehen, für dringend tatverdächtige Personen Haftbefehle zu beantragen, mit der Folge, daß die betreffenden Personen während der Dauer von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren „auf freien Fuß“ gesetzt werden und weiterhin mit Drogen handeln können.

Es kommt hinzu, daß diese gegenwärtige Praxis nicht ohne Auswirkungen auf die Motivation der mit der Drogenbekämpfung betrauten Polizeibeamten bleibt.

Es muß deshalb das Ziel verfolgt werden, „Droghändler“ eher in Untersuchungshaft nehmen zu können. Dem dient die vorgeschlagene Änderung.

van Nispen, Jäger und Fraktion der FDP.

ARTICLE 1

1. The purpose of this Act is to provide for the better regulation of the... of the... of the...

2. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the...

3. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

4. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

5. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

6. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

7. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

8. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

9. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

10. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

11. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

12. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

13. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

14. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

15. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

16. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

17. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

18. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...

19. The Secretary of State may, after consulting the... of the... of the... of the...